

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1967

Nummer 47

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	10. 10. 1967	Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)	188
822	13. 4. 1967	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	189
822	13. 4. 1967	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung —	192
97	20. 10. 1967	Verordnung NW TS Nr. 4/67 über Aufhebung der Verordnung NW TS 12/61	194

20303

**Verordnung
über die freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)
Vom 10. Oktober 1967**

Auf Grund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigter

Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihm laufende Bezüge zustehen.

§ 2

Umfang der freien Heilfürsorge

Der Anspruch auf freie Heilfürsorge umfaßt

1. vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
2. ärztliche Behandlung,
3. zahnärztliche Behandlung,
4. Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung,
5. Heilkuren,
6. Heil- und Hilfsmittel, physikalische Heilbehandlung, Röntgenuntersuchungen,
7. Heilbehandlung während eines Auslandsaufenthaltes und
8. Beförderungsauslagen.

§ 3

Vorbeugende Gesundheitsfürsorge

Der Polizeivollzugsbeamte ist berechtigt, sich durch einen Polizeiarzt untersuchen, beraten und behandeln zu lassen, um Krankheiten vorzubeugen und die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Ärztliche Behandlung

(1) Im Krankheitsfall kann sich der Polizeivollzugsbeamte von einem Polizeiarzt oder einem praktischen Arzt behandeln lassen. Entscheidet sich der Beamte für eine Behandlung durch einen praktischen Arzt, so hat er in der Regel einen Arzt am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen. Vor Beginn der Behandlung stellt der Dienstvorgesetzte eine Kostenübernahmeerklärung aus, die dem Arzt auszuhändigen ist. In dringenden Fällen kann jeder Arzt auch ohne Kostenübernahmeerklärung in Anspruch genommen werden. Der Polizeivollzugsbeamte hat den Arzt darauf hinzuweisen, daß er Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung hat. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen.

(2) Eine nach Art der Erkrankung notwendige fachärztliche Untersuchung oder Beratung wird auf Veranlassung des behandelnden Arztes gewährt. Der Dienstvorgesetzte stellt eine Kostenübernahmeerklärung aus, die mit dem Überweisungsschein des behandelnden Arztes dem Facharzt auszuhändigen ist. Augenärzte können zur Brillenverordnung mit einer Kostenübernahmeerklärung des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin werden die mit der Betreuung durch einen Arzt und eine Hebamme verbundenen Kosten übernommen.

(4) Für die Vergütung ist die jeweils geltende Amtliche Gebührenordnung maßgebend, soweit nicht besondere Verträge oder Gebührentarife eine andere Vergütung vorsehen.

§ 5

Zahnärztliche Behandlung

(1) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt vorbeugende Maßnahmen, die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Parodontopathien

und die Eingliederung von Zahnersatz. § 4 Abs. 1 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Anfertigung von Zahnersatz und vor Beginn einer Parodontosebehandlung ist dem Dienstvorgesetzten ein Behandlungsplan mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Der Dienstvorgesetzte kann den Behandlungsplan begutachten lassen. Die Notwendigkeit von Zahnersatz ist anzuerkennen, wenn nach Zahnverlust weniger als sechs Backen- oder Mahlzahnpaare aufeinanderbeißen oder in einem Kiefer mehr als fünf Zähne oder Schneide- oder Eckzähne fehlen und mit der vorgesehenen prothetischen Maßnahme die Kau- und Sprechfunktion in einwandfreier und dauerhafter Weise wiederhergestellt wird. Es ist die Versorgung zu wählen, mit der unter angemessener Berücksichtigung des Kostenaufwandes auf die Dauer gesehen der beste Erfolg erzielt wird. Für Lücken im Frontzahnggebiet kann fester Zahnersatz genehmigt werden, wenn im übrigen Kiefer das Gebiß erhalten und klinisch und röntgenologisch gesund ist. Brücken dürfen bis zu fünf Glieder, im Frontzahnggebiet bis zu sechs Glieder haben. Zwischenprothesen können bewilligt werden, wenn ihre Verwendung aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

(3) Wünscht der Beamte aus kosmetischen oder sonstigen Gründen über den genehmigten Behandlungsplan hinausgehende zahnärztliche Leistungen, die Verwendung aufwendigeren Materials oder eine besondere Verarbeitungsart, werden die Kosten hierfür nicht übernommen. Das gilt auch für Metallarbeiten im Rahmen der konservierenden Behandlung.

§ 6

Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung, wenn Art oder Schwere der Krankheit stationäre Unterbringung erfordern oder aus diagnostischen Gründen eine stationäre Beobachtung unumgänglich ist. Bei stationärer Krankenhausbehandlung stellt der Dienstvorgesetzte eine Kostenübernahmeerklärung aus, die der Beamte mit dem Überweisungsschein des behandelnden Arztes dem Krankenhaus auszuhändigen hat. In dringenden Fällen findet § 4 Abs. 1 Satz 4 u. 5 entsprechende Anwendung. Vor einer Heilstättenbehandlung ist die Zustimmung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

(2) Bei stationärer Behandlung sind die öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäuser in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ärztliche Gründe oder Unterbringungsschwierigkeiten die Einweisung in ein anderes Krankenhaus rechtfertigen. Mit Zustimmung des Beamten kann die stationäre Behandlung in einer Polizei-Krankenabteilung durchgeführt werden.

(3) Ausnahmsweise kann ein Polizeivollzugsbeamter mit Zustimmung des Polizeiarztes aus dienstlichen oder unabweisbaren ärztlichen Gründen in die 2. Pflegeklasse eingewiesen werden, solange er nicht in einem Zwei- bis Dreibettzimmer der 3. Pflegeklasse untergebracht werden kann. Hierfür muß der Nachweis durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der Krankenhausverwaltung erbracht werden.

(4) Bei Entbindung einer Polizeivollzugsbeamtin finden die Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Heilkuren

(1) Heilkuren in Polizeikurheimen können auf Vorschlag des behandelnden Arztes mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten durchgeführt werden, wenn die Kurmittel wesentlich dazu beitragen können, die Gesundheit zu erhalten oder die Dienstfähigkeit wiederherzustellen.

(2) Heilkuren in anderen Kurheimen oder Sanatorien werden nach vorheriger Zustimmung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten gewährt, wenn durch ambulante oder stationäre Behandlung oder Einweisung in ein Polizeikurheim eine Heilung nicht zu erzielen ist.

(3) Eine Wiederholungskur wegen desselben Leidens wird gewährt, wenn durch sie eine endgültige oder

langdauernde Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

(4) Verhält sich der Polizeivollzugsbeamte nach Feststellung des Kurarztes nicht kurgemäß, kann die Bewilligung der Kur bis zu ihrem Abschluß vom Dienstvorgesetzten widerrufen werden. Heilkuren werden nicht bewilligt, wenn der Polizeivollzugsbeamte seine Entlassung beantragt hat, gegen ihn ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst bei gleichzeitiger Dienstenthebung oder ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte schwebt.

§ 8

Heil- und Hilfsmittel, physikalische Heilbehandlung, Röntgenuntersuchungen

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie Heilquellwässer, deren Anwendung im Einzelfall notwendig ist. Hiervon ausgenommen sind wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel, Mineralwässer, Stärkungsmittel, kosmetische Artikel und Präparate, die als eine besondere Zubereitungsform von Nahrungsmitteln anzusehen sind.

(2) Aufwendungen für Beschaffung, Unterhaltung oder Ersatz ärztlich verordneter Hilfsmittel bei organischen Fehlern, die der Polizeivollzugsbeamte aus dienstlichen Gründen oder wegen der Erfordernisse des täglichen Lebens benötigt, bedürfen der vorherigen Anerkennung durch den Polizeiarzt. Gegenstände, die allgemein zum täglichen Bedarf gehören, sind keine Hilfsmittel im Sinne dieser Verordnung. Bei orthopädischem Schuhwerk für Selbstkleider wird der Mehrbetrag gegenüber dem Preis für handelsübliches Schuhwerk ersetzt. Der Innenminister bestimmt allgemein die Höhe der Kosten, die für die Beschaffung von Brillen übernommen werden. Sonderausfertigungen von Brillengläsern können bewilligt werden, wenn eine Erkrankung des Sehorgans das Tragen dieser Gläser erfordert. Kosten für Reservebrillen oder Haftschaalen werden nicht übernommen.

(3) Für physikalische Behandlungsmaßnahmen, Massagen, Heilgymnastik und Röntgenuntersuchungen ist die vorherige Anerkennung durch den Polizeiarzt einzuholen. In dringenden Fällen ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 u. 5 zu verfahren. Soweit es nach Lage des Krankheitsfalles zumutbar ist, sollen die am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe gelegenen landeseigenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 9

Heilbehandlungen während eines Auslandsaufenthaltes

Wird während eines Auslandsaufenthaltes eine unauf-schiebbare Heilbehandlung notwendig, werden die Aufwendungen in der Höhe übernommen, in der sie bei Inanspruchnahme eines niedergelassenen Arztes oder einer Krankenanstalt im Inland ohne Berücksichtigung der für die Polizei geltenden Gebührensätze entstanden wären.

§ 10

Beförderungsauslagen

Die sich aus Anlaß der Heilbehandlung ergebenden notwendigen Beförderungsauslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung von Gepäck werden erstattet. Dies gilt auch für die Fahrtauslagen für eine Begleitperson, wenn die Begleitung unvermeidbar ist. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind jeweils die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattungsfähig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die freie Heil-

fürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVO Pol) vom 2. Dezember 1958 (GV. NW. S. 376) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 188.

822

Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe Vom 13. April 1967

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe — nachstehend Kasse genannt — hat auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Zweck der Kasse

(1) Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe und hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung nach dem Selbstverwaltungsgesetz — GSv. *). Die Kasse führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Kasse ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 bezeichneten Personen im Gebiete des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 2

Kreis der Versicherten

(1) Bei der Kasse sind nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht nach § 541 RVO Versicherungsfreiheit besteht:

- die Angehörigen der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Brandschutz des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes tätig werden,
- alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
- Personen, die wie ein nach Buchstabe a) oder b) Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
- Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen.
- die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

(2) Die Angehörigen von Werkfeuerwehren sind bei der Kasse versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen und die bei der Kasse tätigen Dienstkräfte sind bei ihr gegen die Folgen der Unfälle versichert, die sie im Dienste der Kasse erleiden.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung der Kasse

§ 3

Organe der Selbstverwaltung

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kasse sind

- die Vertreterversammlung,
- der Vorstand.

*) jetzt: Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) i. d. F. d. Bek. vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917).

(2) Für sie gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Unfallversicherung.

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten (Angehörigen von Feuerwehren) und aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kostenträger) zusammen.

(2) Jedes Organmitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 5

Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes.

§ 7

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse erstattet ihnen ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Sie gewährt außerdem den Vertretern der Versicherten in den Organen Ersatz für nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst; statt dessen kann auch ein Pauschbetrag für Zeitverlust ersetzt werden. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Gemeinden zugebilligt werden (§ 12 Abs. 2). Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 8

Vorsitz

Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus der Gruppe zu wählen, der der Vorsitzende nicht angehört.

§ 9

Ausschüsse

Die Organe können einzelne Aufgaben Ausschüssen übertragen und deren Zuständigkeit abgrenzen.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

B. Vertreterversammlung

§ 11

Zahl der Mitglieder

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber [§ 4 Abs. 3 GSv*)] sollen der Vertreterversammlung angehören:

1 Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen,

1 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes,

1 Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,

1 Vertreter des Städte- und Gemeindeverbandes Westfalen-Lippe*),

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 12

Aufgaben

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt
 - a) ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, und bestimmt, wer die Rechnungsprüfung durchführt.
2. Sie setzt die Entschädigung der Organmitglieder und Ausschüsse für ihre ehrenamtliche Tätigkeit fest.
3. Sie nimmt die Jahresrechnung ab, entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung und stellt den Haushaltsplan fest.
4. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Gewährung von Mehrleistungen nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung,
 - c) die Aufstellung von Grundsätzen über die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse,
 - d) Vorschläge zu dem Erlaß und über Änderungen von Unfallverhütungsvorschriften und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, soweit das nicht Aufgabe einer staatlichen Behörde ist,
 - e) die Höhe der jährlichen Umlagen,
 - f) alle Angelegenheiten, die ihr sonst gesetzlich zugewiesen oder von der obersten zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Vorstand vorgelegt werden.
5. Sie hat die Kasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

C. Vorstand

§ 13

Zahl der Mitglieder

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber [§ 4 Abs. 3 GSv**) sollen dem Vorstand angehören:

1 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens,

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

§ 14

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

1. Die Wahl
 - a) seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
 - b) der Mitglieder und Stellvertreter des Rentenausschusses.
2. Er beschließt im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze über die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse.
3. Er beschließt über die der Vertreterversammlung vorzulegenden Angelegenheiten und über alle ihm sonst gesetzlich oder von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde oder Geschäftsführung vorgelegten Angelegenheiten.
4. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

*) jetzt: Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen.

**) jetzt: § 20 Abs. 2 SVwG.

*) jetzt: § 20 Abs. 2 SVwG.

5. Im übrigen obliegen ihm alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind.

§ 15

Beschlüßfassung der Organe

(1) Vertreterversammlung und Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen, in der die Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sind; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 16

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, soweit nicht die Vertretung der Vertreterversammlung (§ 12 Nr. 5) oder dem Geschäftsführer (§ 18 Abs. 1) obliegt.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft und der Bezeichnung der Kasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Dies gilt für den Stellvertreter entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ („I. V.“) bei.

D. Die Geschäftsführung

§ 17

Beauftragung und Stellung

(1) Auf Grund des § 2 der Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1953 (GS. NW. S. 842) in Verbindung mit dem zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Vorstand der Kasse geschlossenen Vertrag vom 1. 4. 1954 obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung der Kasse der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Münster.

(2) Die Westfälische Provinzial-Feuersozietät beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse den Geschäftsführer und bestellt für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers einen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 18

Aufgaben und Vertretungsbefugnis

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Insoweit vertritt er die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die sich aus den §§ 628 und 640 Abs. 2 RVO ergebenden Befugnisse werden auf die Geschäftsführung übertragen und in deren Auftrag vom Geschäftsführer wahrgenommen.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Geschäftsführer unter Angabe dieser Eigenschaft seinen ausgeschriebenen Familien-

namen eigenhändig mit dem Zusatz „Im Auftrage“ („I. A.“) beifügt. Der Stellvertreter zeichnet in derselben Form; er setzt außerdem hinter seinen Namen den Zusatz „I. V.“.

(4) Soweit der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrage handelt, fügt er seinem ausgeschriebenen Familiennamen die Worte „Der Vorstand — Im Auftrage“ („I. A.“) hinzu.

E. Grundsätzliches über die Verwaltung

§ 19

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

§ 20

Rechnungsabschluß

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer eine Jahresrechnung aufzustellen. Sie ist durch die von der Vertreterversammlung bestimmten Prüfer zu überprüfen und der Vertreterversammlung mit dem Jahresbericht zur Abnahme vorzulegen.

§ 21

Feststellung der Leistungen, Rentenausschuß und Widerspruchsstelle

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen erfolgt durch den Rentenausschuß, der aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber [§ 4 Abs. 3 GSv *)] besteht. Sie brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein. Für jedes ordentliche Mitglied des Rentenausschusses ist aus dem gleichen Personenkreis ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Einigt sich der Rentenausschuß bei einem Beschluß über eine Leistung nicht, so entscheidet der Vorstand.

(3) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden von den Mitgliedern des Rentenausschusses unterzeichnet.

(4) Ist eine förmliche Feststellung nicht erforderlich, setzt der Geschäftsführer die Leistung fest.

(5) Der Rentenausschuß entscheidet über Widersprüche und erteilt die Widerspruchsbescheide nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes.

Abschnitt III

Unfallanzeige, Leistungen der Kasse und Unfallverhütung

§ 22

Unfallanzeige

(1) Die Gemeindeverwaltung hat gemäß §§ 1552 und 1553 RVO der Kasse jeden Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Tödliche Unfälle und Massenanfälle sind der Kasse vor Abgabe des Vordruckes fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

(2) Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige auch der zuständigen Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.

(3) Für Berufskrankheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Leistungen

(1) Die Kasse gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften (Regelleistungen).

*) jetzt: §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 SVwG.

(2) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung Mehrleistungen beschließen (§§ 769, 765 RVO), die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 24

Unfallverhütung

(1) Die Kasse hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen zu sorgen. Es gelten für sie die §§ 708 bis 721 RVO.

(2) Die Aufgaben des technischen Aufsichtsbeamten werden in den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern vom zuständigen Kreisbrandmeister, in den kreisfreien Städten, die keine Berufsfeuerwehr haben, von dem Bezirksbrandmeister wahrgenommen.

(3) Jeder Feuerschutzträger hat gemäß § 719 RVO in seinem Bezirk einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

(4) Die Gemeinden und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel, Vermögen und Betriebsstock

§ 25

Umlage

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung des Betriebsstockes werden jährlich auf die kreisfreien Städte und Landkreise des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

(2) Für Städte mit Berufsfeuerwehr wird die Umlage ermäßigt. Die Ermäßigung wird nach der Zahl der unfallversicherungsfreien Mitglieder der Berufsfeuerwehr im Verhältnis zu den bei ihr sonst beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Angestellten, Arbeitern und freiwilligen Feuerwehrmännern nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres festgesetzt. Es sind aber mindestens 10 v. H. des Umlagesatzes zu erheben. § 725 Abs. 2 RVO ist zu berücksichtigen.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise haben im Rahmen des Bedarfs der Kasse jederzeit Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

§ 26

Vermögen

Für die Anlage und Verwaltung des Vermögens und der Betriebsmittel gelten die von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätze.

§ 27

Betriebsmittel

(1) Es ist ein Betriebsstock bis zur Höhe des Zweifachen der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres anzusammeln.

(2) Solange der Betriebsstock diese Höhe nicht erreicht hat, sind ihm jährlich mindestens 5% der nach § 23 (1) und (2) zu zahlenden Renten und Mehrleistungen zuzuweisen.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an den Betriebsstock in anderer Höhe oder nicht erfolgen.

(4) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus dem Betriebsstock beschließen, die ihm nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

Abschnitt V

§ 28

Aufsicht

(1) Die Aufsicht der Kasse führt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 29

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke, Satzungsänderungen auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§ 30

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 1. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 49) außer Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. 6. 1967 — III A 1 — 32.15. 0 — 3925/67 —.

— GV. NW. 1967 S. 189.

822

Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — Vom 13. April 1967

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 14. April 1966 und 13. April 1967 auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Buchst. b und § 23 Abs. 2 der Kassensatzung folgende Bestimmungen beschlossen:

1.00 Personenkreis

1.10 Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie als Helfer im LS-Brandschutzdienst verletzt worden sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

1.20 Freiwillige Helfer im LS-Brandschutzdienst, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen in der Höhe wie die Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst, die unter die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) fallen. Bei Einsätzen zur Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes sind sie wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr zu behandeln.

1.30 Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutz Mehrleistungen nach der in Ziffer 1.20 genannten Verordnung.

1.40 Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

2.00 Mehrleistungen während des Heilverfahrens

2.10 Das gesetzliche Verletztengeld wird bis zur Höhe des Netto-Verdienstaufalles bzw. des Netto-Arbeitsinkommens ergänzt.

Der Mindestsatz richtet sich nach dem 1/4fachen des Ortslohnes;

der Höchstsatz beträgt 100,— DM je Kalendertag.

- 2.20 Das Verletztengeld (§ 560 RVO) bei Heilanstalts-
pflege wird bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsäch-
lichen Verdienstausfalles ergänzt. In den Fällen, in
denen kein Anspruch für Angehörige (§ 186 Abs. 1
Satz 2 RVO) besteht, wird das Verletztengeld vom
Beginn der 7. Woche nach dem Unfall lediglich bis
zur Höhe von 40 v. H. des tatsächlichen Verdienst-
ausfalles ergänzt.
- Ein Verdienstausfall ist höchstens bis zu 100,— DM
täglich zu berücksichtigen.
- 2.30 Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen
Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer
sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie
auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehr-
leistungen nach Ziffer 2.00 nur insoweit gewährt, als
diese Bezüge zusammen mit gesetzlichen Leistungen
des Versicherungsträgers den zu entschädigenden
Netto-Verdienstausfall bzw. das zu entschädigende
Netto-Arbeitseinkommen nicht erreichen.
- 3.00 Mehrleistungen in Verletztenrentenfällen
- 3.10 Die Verletztenrente wird nach einem Jahresarbeits-
verdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem
1/4fachen des Ortslohnes entspricht.
- 3.11 Der Verletzte erhält zu seiner Rente als Mehr-
leistung bei 100%iger Erwerbsunfähigkeit monatlich
150,— DM, bei teilweiser Minderung der Erwerbs-
fähigkeit den Teil dieses Betrages, der dem Maße
der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 3.12 a) Bei dauernder 100%iger Erwerbsminderung im
Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung wird
dem Verletzten als zusätzliche Mehrleistung eine
Zahlung von 10 000,— DM gewährt, bei dauer-
nder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit
wird ein dem Grad der Erwerbsminderung ent-
sprechender Teilbetrag gezahlt.
- b) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden
Erwerbsminderung und für die Feststellung des
Dauerzustandes ist die Festsetzung im Fest-
stellungsverfahren für die gesetzlichen Leistun-
gen.
- c) Die Auszahlung erfolgt, nachdem der Dauer-
rentenbescheid erteilt oder die Rente kraft
Gesetzes Dauerrente geworden ist, in mehreren
Jahresraten, jeweils bis zur Erreichung der in
Nummer 3.13 bezeichneten Höchstgrenze.
- d) Bei einer späteren Verschlimmerung in den
Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleis-
tet.
- 3.13 Die Rente des Verletzten darf einschl. der Mehr-
leistungen zu Ziffern 3.11 und 3.12 und der Kinder-
zulagen den im § 583 Abs. 4 RVO bestimmten
Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht über-
steigen.
- 3.14 Stirbt der Verletzte nicht an den Folgen des Unfalles
und war die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 noch
nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt, dann
endet die Zahlung der Mehrleistung mit Ablauf des
Todesjahres.
- 3.15 Bei einer Zahlung nach Ziffer 3.12 können Auflagen
wegen der Verwendung des Geldes gemacht wer-
den. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.
- 4.00 Mehrleistungen im Todesfall
- 4.10 Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahres-
arbeitsverdienst (JAV), der mindestens dem
1/4fachen des Ortslohnes entspricht, berechnet.
- 4.11 Die Rente für Witwen unter 45 Jahren und für Voll-
waisen beträgt zwei Fünftel des zugrunde gelegten
Jahresarbeitsverdienstes oder des Jahresarbeits-
einkommens.
- 4.12 Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehr-
leistung ergänzt. Sie beträgt für Witwen und Voll-
waisen monatlich 50,— DM, für Halbweisen monat-
lich 35,— DM.
- 4.13 Die Hinterbliebenenrente darf einschl. der Mehr-
leistungen zu Ziffern 4.11 und 4.12 den in § 598
Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstsatz des Jahres-
arbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- 4.14 Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich
die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus
der gesetzlichen Rente.
- 4.15 Das gesetzliche Sterbegeld wird für die Ehefrau des
Getöteten um einen Betrag von 6 000,— DM, für
andere Empfangsberechtigte um einen Betrag von
5 000,— DM erhöht. Die Mehrleistung nach Satz 1
erhöht sich für jedes Kind des Getöteten, dem nach
§ 583 RVO Kinderzulage zusteht, um weitere
1 000,— DM.
- Empfangsberechtigt sind, die Nachfolgenden aus-
schließend, nacheinander:
- a) die Ehefrau,
b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
c) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie.
- Wenn Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 Buchst. a)
bis c) nicht vorhanden sind, wird das gesetzliche
Sterbegeld abweichend von Absatz 1 durch eine
Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen
Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von
2 000,— DM ergänzt.
- 4.16 Mehrleistungen nach Ziffer 4.15 Abs. 1 und 2 wer-
den nur gewährt,
- a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in
häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetra-
gen hat oder
c) wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt
voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.
- 4.17 Bei einer Zahlung nach Ziffer 4.15 gilt Ziffer 3.15
entsprechend.
- 4.18 Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines
Unfalles, nachdem er eine Mehrleistung nach Zif-
fer 3.12 erhalten hat, dann bekommen die Ange-
hörigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach
Ziffer 4.15 erhöhten Sterbegeld und der Mehrleistung
nach Ziffer 3.12, wenn diese geringer ist. Ist die
Mehrleistung nach Ziffer 3.12 höher als nach Zif-
fer 4.15, so ist im Todesfall der Mehrbetrag von den
Bezugsberechtigten nicht zurückzuzahlen.
- 4.19 War im Zeitpunkt des Todes die Mehrleistung nach
Ziffer 3.12 noch nicht in voller Höhe ausgezahlt, ist
nur der bis zum Tode ausgezahlte Mehrleistungs-
betrag anzurechnen.
- 5.00 Schluß- und Übergangsbestimmungen
- 5.10 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1963 in Kraft.
- 5.20 Die Ziffer 3.12 findet auf Unfälle Anwendung, die
seit dem 1. Januar 1963 eingetreten sind.
- 5.30 Abweichend von Ziffer 5.10 treten in Kraft:
Die Ziffern 1.30, 2.10 Satz 2, 3.10, 4.10 und 4.14 mit
Wirkung vom 1. Januar 1967.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit
dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 14. 7. 1967 — III A 1 — 32.15. 0 — 3983/67 —.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/67
über Aufhebung der Verordnung NW TS 12/61**

Vom 20. Oktober 1967

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), geändert durch Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 56), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1966 (BAz. Nr. 140 vom 30. Juli 1966), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS 12/61 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1961 (GV. NW. S. 136) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1967 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.